

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Alkoven vom 14.12.2011 mit der eine
Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009
idgF. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b)
 - a. Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.
 - b. Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Alkoven, Gewerbestraße 1, 4072 Alkoven. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst folgende in Anhang A aufgelisteten Ortsgebiete.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine ganzjährige Abgabemöglichkeit am Bauhofgelände, Bauhofstraße 3, 4072 Alkoven.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der in Anhang B aufgelisteten Betriebe, die über einen gesonderten Entsorgungsvertrag verfügen.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ, Gewerbestraße 1, 4072 Alkoven, zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten jederzeit zur Sammelstelle beim neuen Bauhof, Bauhofstraße 3, 4072 Alkoven, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zur Sammelstelle am neuen Bauhof, Bauhofstraße 3, 4072 Alkoven, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 80/90 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Bioeimer 25 Liter	EN 840-1
Bioeimer 60 Liter	EN 840-1
Bioeimer 120 Liter	EN 840-1

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die **Liegenschaftseigentümer** verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Grundsätzlich gilt, dass **jeder angemeldete Haushalt eine Mülltonne zu einer mindestens 4-wöchigen Abholung** anzumelden hat.

Bei Ferienwohnungen bzw. Nebenwohnsitzen kann nach Absprache eine besondere Regelung bezüglich der Sammlung festgelegt werden. Ferienwohnungen sind laut § 2 Abs. 4 Tourismusabgabe-Gesetz 1991 i.d.F. vom 18.01.2010 Wohnungen (Wohnräume) und sonstige Unterkünfte, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dienen, sondern als Aufenthalt während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonst nur zeitweilig als Wohnstätte benutzt werden (Zweitwohnungen).

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-wöchig bzw. 4-wöchig. Für die in Anhang C angeführten Ortschaften erfolgt die Sammlung generell 4-wöchig.
- (2) **Sperrige Abfälle** können zu den Öffnungszeiten im ASZ Alkoven, Gewerbestraße 1, 4072 Alkoven, abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt von Oktober bis März zweiwöchentlich, von April bis September wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 2-wöchig bzw. 4-wöchig.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der **Gemeindezeitung sowie auf der Homepage in Form des Abfallkalenders bekannt gemacht**.
- (6) An den Tagen der Abfuhr haben die LiegenschaftseigentümerInnen dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 07:00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Firma Zellinger, Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding, welche eine Biogasanlage am Standort 4175 Herzogsdorf, Rohrbacherstraße 1, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 17.11.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16.12.2011

Gabriel Schuhmann e.h.

Abgenommen am: 03.01.2012

Anhang zur Abfallordnung vom 14.12.2011

Anhang A zu § 2

In folgenden Ortschaften erfolgt eine Biotonnenabholung:

Alkoven, Annaberg, Bergham, Großhart, Hartheim, Kleinhart, Straß, Straßham, Winkeln

Anhang B zu § 2

Schlecker ges.m.b.H	Kirchenstraße 15, 4072 Alkoven
Pölzl KEG	Alkovnerstraße 28, 4072 Alkoven
Weichselbaumer Josef	Gärtnergasse 2, 4072 Alkoven
Brandl Elfriede	Linzer Straße 2, 4072 Alkoven
FKK Sportliga	Gstocket 1, 4072 Alkoven

Anhang C zu § 6

In folgenden Ortschaften erfolgt die Abholung generell 4-wöchig:

Emling, Forst, Großhart, Kleinhart, Kranzing, Oberhartheim, Polsing, Puchham, Staudach, Ufer, Weidach